

- E N T W U R F -

**Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch
(Vorhaben-Verordnung - VorhabenV)***

Vom ...

Auf Grund des § 50 Abs. 2 und 3 und des § 118 Abs. 1 und 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Ersten Buches Umweltgesetzbuch und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] sowie auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 22 Abs. 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Fünften Buches Umweltgesetzbuch und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

* Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) (ABl. EU Nr. L 24 S. 8),
- Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) und Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17),
- Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 275 S. 32), geändert durch Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. L 338 S. 18).

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung bestimmt die Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, und weist diesen Vorhaben Genehmigungs- und Verfahrensarten zur Erteilung der integrierten Vorhabengenehmigung zu.

(2) Diese Verordnung bestimmt für Vorhaben im Sinne des Absatzes 1, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend oder abhängig vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

(3) Diese Verordnung bestimmt diejenigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 1, die dem Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch unterfallen, und bestimmt die Vorhaben, bei denen mehrere Anlagen als einheitliche Anlage zusammengefasst werden können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Vorhaben im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Sinne von § 49 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Anlagen),
2. Gewässerbenutzungen im Sinne von § 49 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Gewässerbenutzungen),
3. die Errichtung und der Betrieb von Deponien im Sinne von § 49 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in Verbindung mit § 51 Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Deponien),
4. die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern im Sinne von § 49 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc in Verbin-

derung mit § 51 Abs. 3 Nr. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher) und

5. Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten im Sinne von § 49 Nr. 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 51 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch (Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten).

(2) UVP-Pflicht im Sinne dieser Verordnung ist die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von §§ 81 bis 86 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

§ 3

Genehmigungsbedürftige Vorhaben

(1) Die Durchführung der in Spalte b des Anhangs zu dieser Verordnung genannten Vorhaben bedarf einer integrierten Vorhabengenehmigung.

(2) Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der in Spalte b des Anhangs zu dieser Verordnung genannten Vorhaben vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Umfang des durch denselben Vorhabenträger durchgeführten Vorhabens abzustellen. Unabhängig vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße durch das Vorhaben selbst bedarf die Durchführung der in Spalte b des Anhangs zu dieser Verordnung genannten Vorhaben einer integrierten Vorhabengenehmigung, wenn für das Vorhaben nach § 85 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durch Kumulation mit einem anderen Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht; bei einem Vorhaben, das die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Prüfwerte für eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 83 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch nicht erreicht, gilt der erste Halbsatz nur, wenn landesrechtlich kein anderes Zulassungsverfahren bestimmt ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 bedürfen Vorhaben nach den Nummern 13.1.2, 13.1.3, 13.2.2, 13.2.3, 13.3.2, 13.3.3, 13.4, 13.5.1 und 13.5.2 des Anhangs zu dieser Verordnung nur dann einer integrierten Vorhabengenehmigung, wenn für ein solches Vorhaben im Einzelfall eine UVP-Pflicht besteht. Ist eine integrierte Vorhabengenehmigung nach Satz 1 nicht erforderlich, richtet sich die Zulassungsbedürftigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch.

(4) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen bedürfen einer integrierten Vorhabengenehmigung nur, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass die Anlagen länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Für die in Nummer 8 des Anhangs zu dieser Verordnung genannten Vorhaben, ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt Satz 1 nicht. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Ist eine integrierte Vorhabengenehmigung nach Satz 1 nicht erforderlich, bedürfen zur Anlage gehörende Gewässerbenutzungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Maßgabe der §§ 8 und 9 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch.

(5) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen bedürfen keiner integrierten Vorhabengenehmigung, soweit die Anlagen der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen (Forschungsanlagen); hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht; § 86 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 4

Vorhabensumfang; gemeinsame Anlagen

(1) Das Genehmigungserfordernis für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erstreckt sich auf alle vorgesehenen

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zur Durchführung notwendig sind, sowie
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für
 - a) das Entstehen schädlicher Umweltveränderungen,
 - b) die Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen oder
 - c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungenvon Bedeutung sein können.

Für Gewässerbenutzungen, die Errichtung und den Betrieb von Deponien, Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern, Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle des betriebstechnischen Zusammenhangs ein entsprechender funktionaler Zusammenhang erforderlich ist.

(2) Die im Anhang zu dieser Verordnung bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Vorhabensgrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang nach Satz 1 ist gegeben, wenn die Anlagen

1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

(3) Gehören zu einem Vorhaben Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer integrierten Vorhabengenehmigung.

(4) Soll die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Vorhabengröße durch die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens erstmals überschritten werden, bedarf das gesamte Vorhaben der integrierten Vorhabengenehmigung.

(5) Eine UVP-Pflicht bleibt durch die Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 5

Zuordnung zu den Genehmigungs- und Verfahrensarten

(1) Die integrierte Vorhabengenehmigung wird nach Maßgabe der Spalte d des Anhangs zu dieser Verordnung als Genehmigung oder als planerische Genehmigung nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 1 bis 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erteilt.

(2) Über die Genehmigung ist nach Maßgabe der Spalte d des Anhangs zu dieser Verordnung in einem vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch zu entscheiden. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch und nach Maßgabe der Spalte d des Anhangs zu dieser Verordnung kann die planerische Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erteilt werden. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

(4) Soweit die Zuordnung zu den Verfahrensarten nach Spalte d des Anhangs zu dieser Verordnung von der Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße abhängt, gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Kann ein Vorhaben vollständig verschiedenen Vorhabensbezeichnungen im Anhang zu dieser Verordnung zugeordnet werden, so ist die speziellere Vorhabensbezeichnung maßgebend.

(6) Setzt sich ein Vorhaben aus mehreren Vorhaben des Anhangs zu dieser Verordnung zusammen, von denen mindestens eines einer planerischen Genehmigung bedarf, ist über das zusammengesetzte Vorhaben im Verfahren zur Erteilung einer planerischen Genehmigung zu entscheiden. Setzt sich ein Vorhaben aus mehreren Vorhaben des Anhangs zu dieser Verordnung zusammen und ist über mindestens eines der Vorhaben in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, ist über das zusammengesetzte Vorhaben in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Für die Bestimmung des zusammengesetzten Vorhabens gilt § 4 Abs. 1.

(7) Wird die für die Zuordnung zu einer Verfahrensart nach der Spalte d des Anhangs zu dieser Verordnung maßgebende Leistungsgrenze oder Vorhabensgröße durch die Durchführung eines weiteren Teilvorhabens oder durch eine sonstige Erweiterung des Vorhabens erreicht oder überschritten, wird die integrierte Vorhabengenehmigung für die Änderung in dem Verfahren erteilt, dem das Vorhaben nach der Summe seiner Leistung oder Größe entspricht. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für die Änderung des Vorhabens eine UVP-Pflicht besteht.

(8) Für Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen (Versuchsanlagen), wird abweichend von Spalte d des Anhangs zu dieser Verordnung ein vereinfachtes Verfahren nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durchgeführt, wenn die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme des Vorhabens erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert

werden. Abweichend von Satz 1 ist in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht; § 86 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt. Soll ein nach Satz 1 genehmigtes Vorhaben abweichend von der Genehmigung für einen anderen Entwicklungs- oder Erprobungszweck geändert werden, ist ein Verfahren nach Satz 1 durchzuführen.

(9) Für Deponien, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dienen, kann vorbehaltlich der Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch abweichend von Spalte d des Anhangs zu dieser Verordnung ein vereinfachtes Verfahren nach den Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch durchgeführt werden, wenn die integrierte Vorhabengenehmigung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Vorhabens erteilt werden soll; Absatz 8 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Für Deponien zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum höchstens ein Jahr beträgt.

§ 6

UVP-pflichtige Vorhaben

Die Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 1 bedürfen nach Maßgabe der Spalte c des Anhangs zu dieser Verordnung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 81 bis 84 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, soweit sich nicht aus oder auf Grund der §§ 85 und 86 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch etwas anderes ergibt.

§ 7

Anwendung des Fünften Buches Umweltgesetzbuch

Die Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 1 unterfallen nach Maßgabe der Spalte e des Anhangs zu dieser Verordnung dem Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch, soweit bei deren Betrieb Kohlendioxid ausgestoßen wird.

§ 8

Einheitliche Anlage nach § 22 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch

Mehrere Anlagen nach den Nummern 1.11.1, 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2.1, 3.6.1, 3.7, 3.9.1, 4.1.1, 4.4.1 und 4.4.2 des Anhangs zu dieser Verordnung können unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch als einheitliche Anlage zusammengefasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieser Verordnung]

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anhang zur Vorhaben-Verordnung

Inhaltsübersicht

1. Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie
2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe
3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung
4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung
5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen
6. Holz, Zellstoff
7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse
8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen, Zubereitungen
10. Sonstige Anlagen
11. Leitungsanlagen und andere Anlagen
12. Abfalldeponien
13. Wasserwirtschaftliche Vorhaben

Legende					
UVP / Vorprüfung		Verfahrensart		Emissionshandel	
Spalte c		Spalte d		Spalte e	
X	UVP-Pflicht	G	Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	E	Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch; gegebenenfalls nach Maßgabe der Endnoten
A	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	(G)	Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, soweit A oder S positiv; ansonsten nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 wie V	(E)	wie E , soweit die installierte Feuerungswärmeleistung mehr als 20 Megawatt beträgt
S	standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	V	Genehmigung im vereinfachten Verfahren		
		P	Planerische Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung		
		(P)	Planerische Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, soweit A oder S positiv; ansonsten nach Maßgabe des § 118 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch planerische Genehmigung im vereinfachten Verfahren		

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie			
1.1	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von			
1.1.1	300 Megawatt oder mehr,	X	G	E
1.1.2	50 Megawatt bis weniger als 300 Megawatt;	A	G	E
1.2	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von			
1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	S	(G)	(E)
1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von			
1.2.2.1	10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	S	(G)	(E)
1.2.2.2	1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	S	(G)	
1.2.3	Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von			
1.2.3.1	20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	S	(G)	E
1.2.3.2	1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	S	(G)	
1.2.4	anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von			
1.2.4.1	1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	A	(G)	(E)
1.2.4.2	100 Kilowatt bis weniger als 1 Megawatt;	S	(G)	
1.3	(nicht besetzt)			
1.4	Errichtung und Betrieb von Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von			
1.4.1	Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von			

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
1.4.1.1	300 Megawatt oder mehr,	X	G	E
1.4.1.2	50 Megawatt bis weniger als 300 Megawatt,	A	G	E
1.4.1.3	1 Megawatt bis 50 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen,	S	(G)	(E)
1.4.2	anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von			
1.4.2.1	300 Megawatt oder mehr,	X	G	
1.4.2.2	50 Megawatt bis weniger als 300 Megawatt,	A	G	
1.4.2.3	1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	A	(G)	
1.4.2.4	100 Kilowatt bis weniger als 1 Megawatt;	S	(G)	
1.5	(nicht besetzt)			
1.6	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bestehend aus			
1.6.1	20 oder mehr Generatoren,	X	G	
1.6.2	6 bis weniger als 20 Generatoren,	A	(G)	
1.6.3	3 bis weniger als 6 Generatoren,	S	(G)	
1.6.4	weniger als 3 Generatoren;		V	
1.7	(nicht besetzt)			
1.8	Errichtung und Betrieb von Hochspannungsanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Hochspannungsanlagen;		V	
1.9	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde;		V	
1.10	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	X	G	
1.11	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien) von			
1.11.1	Steinkohle oder Braunkohle mit einer Produktionsleistung von			
1.11.1.1	500 Tonnen oder mehr je Tag,	X	G	E
1.11.1.2	weniger als 500 Tonnen je Tag,	A	G	E
1.11.2	anderen als in Nummer 1.11.1 genannten Stoffen, insbesondere Holz, Torf oder Pech, mit einer Produktionsleistung von			
1.11.2.1	500 Tonnen oder mehr je Tag,	X	G	
1.11.2.2	weniger als 500 Tonnen je Tag, ausgenommen Holzkohlenmeiler;	A	G	
1.12	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer oder Gaswasser;		V	
1.13	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von			
1.13.1	Biogas, soweit nicht durch Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionsleistung an Gas, entsprechend einem Leistungsäquivalent von			

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
1.13.1.1	10 Megawatt oder mehr,	A	(G)	
1.13.1.2	1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt,	S	(G)	
1.13.2	sonstigen Gasen (insbesondere Generator-, Wasser-, oder Holzgas) aus festen Brennstoffen mit einer Produktionsleistung an Gas, entsprechend einem Leistungsäquivalent von 1 Megawatt oder mehr;	S	(G)	
1.14	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer mit einer Produktionsleistung von			
1.14.1	500 Tonnen oder mehr je Tag,	X	G	
1.14.2	weniger als 500 Tonnen je Tag;	A	G	
1.15	(nicht besetzt)			
1.16	(nicht besetzt)			
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe			
2.1	Errichtung und Betrieb von Steinbrüchen mit einer Abbaufäche von			
2.1.1	25 Hektar oder mehr,	X	G	
2.1.2	10 Hektar bis weniger als 25 Hektar,	A	(G)	
2.1.3	weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden;	S	(G)	
2.2	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden;		V	
2.3	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen			
2.3.1	bei Zementklinker mit einer Produktionsleistung von			
2.3.1.1	1 000 Tonnen oder mehr je Tag,	X	G	E
2.3.1.2	500 Tonnen bis weniger als 1 000 Tonnen je Tag,	A	G	E
2.3.1.3	50 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit nicht in Drehrohröfen,	A	G	E
2.3.1.4	weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit nicht durch Nummer 2.3.1.3 erfasst,	A	(G)	
2.3.2	bei Zementen mit einer Produktionsleistung von			
2.3.2.1	1 000 Tonnen oder mehr je Tag,	X	G	
2.3.2.2	weniger als 1 000 Tonnen je Tag,	A	(G)	
2.4	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Brennen von			
2.4.1	Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionsleistung von			
2.4.1.1	50 Tonnen oder mehr Branntkalk je Tag,		G	E
2.4.1.2	weniger als 50 Tonnen Branntkalk je Tag,		V	
2.4.2	Bauxit, Gips, Kieselgur, Quarzit oder Ton zu Schamotte;		V	
2.5	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen mit			
2.5.1	einer Jahresproduktion von			
2.5.1.1	20 000 Tonnen oder mehr Fertigerzeugnissen bei Asbestzementherzeugnissen,	X	G	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
2.5.1.2	50 Tonnen oder mehr Fertigerzeugnissen bei Reibungsbelägen,	X	G	
2.5.2	einem Einsatz von 200 Tonnen oder mehr Asbest bei anderen Verwendungszwecken,	X	G	
2.5.3	einer geringeren Jahresproduktion oder einem geringeren Einsatz als in den vorstehenden Nummern angegeben;	A	G	
2.6	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Asbest;	X	G	
2.7	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Blähen von Perlite oder Schiefer;		V	
2.8	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzleistung von			
2.8.1	200 000 Tonnen oder mehr je Jahr oder bei Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, 100 000 Tonnen oder mehr je Jahr,	X	G	E
2.8.2	20 Tonnen je Tag bis weniger als in der vorstehenden Nummer angegeben,	A	G	E
2.8.3	100 Kilogramm bis weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen in Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind,	S	(G)	
2.8.4	1 Tonne bis weniger als 20 Tonnen je Tag, in Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;		V	
2.9	(nicht besetzt)			
2.10	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton)			
2.10.1	mit einer Produktionsleistung von mehr als 75 Tonnen je Tag,	A	G	E^I
2.10.2	mit einem Rauminhalt der Brennanlage von 4 Kubikmetern oder mehr und einer Besatzdichte von mehr als 100 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage, soweit nicht durch Nummer 2.10.1 erfasst und ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden;	S	(G)	
2.11	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzleistung von			
2.11.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	A	G	E
2.11.2	weniger als 20 Tonnen je Tag;	A	(G)	
2.12	(nicht besetzt)			
2.13	(nicht besetzt)			
2.14	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr je Stunde;		V	
2.15	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen, ausgenommen Anlagen, die Mischungen in Kaltbauweise herstellen, einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen;		V	
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung			

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
3.1	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von			
3.1.1	Eisenerzen,	X	G	E
3.1.2	sonstigen Erzen;	X	G	
3.2	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen			
3.2.1	und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke),	X	G	E
3.2.2	oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von			
3.2.2.1	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	A	G	E
3.2.2.2	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde;	S	(G)	
3.3	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren;	X	G	
3.4	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von			
3.4.1	100 000 Tonnen oder mehr je Jahr,	X	G	
3.4.2	4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen bis weniger als 100 000 Tonnen je Jahr,	A	G	
3.4.3	0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen a) Vakuum-Schmelzanlagen, b) Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, c) Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, d) Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, e) Schwalllötbadern und f) Heißluftverzinnungsanlagen;	S	(G)	
3.5	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen;		V	
3.6	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Umformung von			
3.6.1	Stahl durch Warmwalzen mit einer Leistung je Stunde von			
3.6.1.1	20 Tonnen oder mehr,	A	G	(E)^{II}
3.6.1.2	weniger als 20 Tonnen,	A	(G)	(E)^{II}
3.6.2	Stahl durch Kaltwalzen mit einer Bandbreite von 650 Millimetern oder mehr,		V	
3.6.3	Schwermetallen durch Walzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde,		V	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
3.6.4	Leichtmetallen durch Walzen mit einer Leistung von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde;		V	
3.7	Errichtung und Betrieb Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung an Flüssigmetall von			
3.7.1	200 000 Tonnen oder mehr je Jahr,	X	G	(E)^{II}
3.7.2	20 Tonnen je Tag bis weniger als 200 000 Tonnen je Jahr,	A	G	(E)^{II}
3.7.3	2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag;	S	(G)	(E)^{II}
3.8	Errichtung und Betrieb von Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Produktionsleistung an Flüssigmetall von			
3.8.1	4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen,	A	G	
3.8.2	0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen - Gießereien für Glocken- oder Kunstguss, - Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, und - Gießereien, in denen das Material in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird;	S	(G)	
3.9	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten			
3.9.1	mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungsleistung von			
3.9.1.1	100 000 Tonnen Rohgut oder mehr je Jahr,	X	G	(E)^{II}
3.9.1.2	2 Tonnen Rohgut je Stunde bis weniger als 100 000 Tonnen je Jahr,	A	G	(E)^{II}
3.9.1.3	500 Kilogramm bis weniger als 2 Tonnen Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren,	S	(G)	(E)^{II}
3.9.2	durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 2 Kilogramm oder mehr je Stunde;		V	
3.10	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von			
3.10.1	30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren,	A	G	
3.10.2	1 Kubikmeter bis weniger als 30 Kubikmeter bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure;	S	(G)	
3.11	Errichtung und Betrieb von Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes			
3.11.1	50 Kilojoule oder mehr beträgt,	A	G	
3.11.2	20 Kilojoule bis weniger als 50 Kilojoule beträgt,	A	(G)	
3.11.3	1 Kilojoule bis weniger als 20 Kilojoule beträgt;	S	(G)	
3.12	(nicht besetzt)			

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
3.13	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuss;	A	(G)	
3.14	(nicht besetzt)			
3.15	(nicht besetzt)			
3.16	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl;		G	
3.17	(nicht besetzt)			
3.18	Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft zur Herstellung oder Reparatur von			
3.18.1	Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen oder mehr,	X	G	
3.18.2	Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr;	A	(G)	
3.19	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionsleistung von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr; 1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotiven, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen;	A	(G)	
3.20	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen sowie Anlagen mit einem Luftdurchsatz von weniger als 300 Kubikmetern je Stunde;		V	
3.21	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren;		V	
3.22	(nicht besetzt)			
3.23	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Edelmetallpulver;		V	
3.24	Errichtung und Betrieb von Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Leistung von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr;	A	(G)	
3.25	Errichtung und Betrieb von Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung, von Luftfahrzeugen,			
3.25.1	soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können,	A	G	
3.25.2	sSoweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge repariert werden können;	A	(G)	
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung			
4.1	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung (insbesondere in chemischen, biochemischen oder biologischen Verfahren) in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von			
4.1.1	Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische),	A	G	E^{III}

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
4.1.2	sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide,	A	G	
4.1.3	schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen,	A	G	
4.1.4	stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso- Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate,	A	G	
4.1.5	phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen,	A	G	
4.1.6	halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen,	A	G	
4.1.7	metallorganischen Verbindungen,	A	G	
4.1.8	Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis),	A	G	
4.1.9	synthetischen Kautschuken,	A	G	
4.1.10	Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel,	A	G	
4.1.11	Tensiden,	A	G	
4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,	A	G	
4.1.13	Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren,	A	G	
4.1.14	Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid,	A	G	
4.1.15	Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,	A	G	
4.1.16	Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel,	A	G	
4.1.17	phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger),	A	G	
4.1.18	Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozide,	A	G	
4.1.19	Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel),	A	G	
4.1.20	Explosivstoffen,	A	G	
4.1.21	sonstigen nicht in den Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 genannten Stoffen oder Stoffgruppen,	A	(G)	
4.1.22	Stoffen oder Stoffgruppen nach Nummer 4.1.1 bis 4.1.21 bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (integrierten chemischen Anlagen);	X	G	
4.2	Errichtung und Betrieb von Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden;		V	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
4.3	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen, oder b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden, und soweit nicht von Nummer 4.1.19 erfasst, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen;	A	(G)	
4.4	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in			
4.4.1	Mineralölraffinerien,	X	G	E
4.4.2	Schmierstoffraffinerien,	A	G	E
4.4.3	Gasraffinerien,	A	G	
4.4.4	petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin;	S	(G)	
4.5	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle;		V	
4.6	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Ruß;		V	(E)
4.7	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;		G	
4.8	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde;		V	
4.9	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag;		V	
4.10	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;	A	(G)	
5.	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen			
5.1	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung von Oberflächen – ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten – soweit nicht von Nummer 5.5 erfasst, von			
5.1.1	Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von			
5.1.1.1	150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr,		G	
5.1.1.2	25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr,		V	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
5.1.2	bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke a) organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gewichtsprozent an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden oder b) sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm organische Lösungsmittel je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden;		V	
5.2	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 10 Kilogramm oder mehr je Stunde;		V	
5.3	(nicht besetzt)			
5.4	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, soweit die Menge dieser Kohlenwasserstoffe 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen;		V	
5.5	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder von weniger als 200 Tonnen je Jahr;		V	
5.6	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl;		V	
5.7	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Faserformmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 Kilogramm oder mehr je Woche;		V	
5.8	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt;		V	
5.9	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von 10 Kilogramm oder mehr je Stunde an Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird;		V	
5.10	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 5.1 erfasst werden;		V	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
5.11	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulat;		V	
6.	Holz, Zellstoff			
6.1	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;	X	G	E
6.2	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von			
6.2.1	200 Tonnen oder mehr je Tag,	X	G	E
6.2.2	20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Tag,	A	G	E
6.2.3	weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe bestehen, soweit die Bahnlänge des Papiers, des Kartons oder der Pappe bei allen Maschinen weniger als 75 Meter beträgt;		V	
6.3	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserverplatten oder Holzfasermatten;		V	
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse			
7.1	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von			
7.1.1	Hennen mit			
7.1.1.1	60 000 oder mehr Hennenplätzen,	X	G	
7.1.1.2	40 000 bis weniger als 60 000 Hennenplätzen,	A	G	
7.1.1.3	15 000 bis weniger als 40 000 Hennenplätzen,	S	(G)	
7.1.2	Junghennen mit			
7.1.2.1	85 000 oder mehr Junghennenplätzen,	X	G	
7.1.2.2	40 000 bis weniger als 85 000 Junghennenplätzen,	A	G	
7.1.2.3	30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,	S	(G)	
7.1.3	Mastgeflügel mit			
7.1.3.1	85 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen,	X	G	
7.1.3.2	40 000 bis weniger als 85 000 Mastgeflügelplätzen,	A	G	
7.1.3.3	30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,	S	(G)	
7.1.4	Truthühnern mit			
7.1.4.1	60 000 oder mehr Truthühnermastplätzen,	X	G	
7.1.4.2	40 000 bis weniger als 60 000 Truthühnermastplätzen,	A	G	
7.1.4.3	15 000 bis weniger als 40 000 Truthühnermastplätzen,	S	(G)	
7.1.5	Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit			
7.1.5.1	800 oder mehr Rinderplätzen,	A	(G)	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
7.1.5.2	600 bis weniger als 800 Rinderplätzen,	S	(G)	
7.1.6	Kälbern mit			
7.1.6.1	1 000 oder mehr Kälberplätzen,	A	(G)	
7.1.6.2	500 bis weniger als 1 000 Kälberplätzen,	S	(G)	
7.1.7	Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit			
7.1.7.1	3 000 oder mehr Mastschweineplätzen,	X	G	
7.1.7.2	2 000 bis weniger als 3 000 Mastschweineplätzen,	A	G	
7.1.7.3	1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen,	S	(G)	
7.1.8	Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit			
7.1.8.1	900 oder mehr Sauenplätzen,	X	G	
7.1.8.2	750 bis weniger als 900 Sauenplätzen,	A	G	
7.1.8.3	560 bis weniger als 750 Sauenplätzen,	S	(G)	
7.1.9	Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 Kilogramm bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit			
7.1.9.1	9 000 oder mehr Ferkelplätzen,	X	G	
7.1.9.2	6 000 bis weniger als 9 000 Ferkelplätzen,	A	G	
7.1.9.3	4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen,	S	(G)	
7.1.10	Pelztieren mit			
7.1.10.1	1 000 oder mehr Pelztierplätzen,	A	(G)	
7.1.10.2	750 bis weniger als 1 000 Pelztierplätzen,	S	(G)	
7.1.11	gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden			
7.1.11.1	in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 oder 7.1.9.1,	X	G	
7.1.11.2	in den Nummern 7.1.1.2, 7.1.2.2, 7.1.3.2, 7.1.4.2, 7.1.7.2, 7.1.8.2 oder 7.1.9.2 auch in Verbindung mit den Nummern 7.1.6.1, 7.1.7.1 oder 7.1.10.1,	A	G	
7.1.11.3	soweit ausschließlich in den Nummern 7.1.5.1, 7.1.6.1 oder 7.1.10.1,	A	(G)	
7.1.11.3	in den Nummern 7.1.1.3, 7.1.2.3, 7.1.3.3, 7.1.4.3, 7.1.5.2, 7.1.6.2, 7.1.7.3, 7.1.8.3, 7.1.9.3 oder 7.1.10.2;	S	(G)	
7.2	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von			
7.2.1	50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag,	A	G	
7.2.2	0,5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei Geflügel oder 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren;	S	(G)	
7.3	Errichtung und Betrieb von Anlagen			
7.3.1	zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von			
7.3.1.1	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	A	G	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
7.3.1.2	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbst gewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Leistung weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche,	S	(G)	
7.3.2	zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von			
7.3.2.1	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	A	G	
7.3.2.2	von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung zu weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche;	S	(G)	
7.4	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Fleisch-, Fisch- oder Gemüsekonserven aus			
7.4.1	tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von			
7.4.1.1	75 Tonnen Konserven oder mehr je Tag,	A	G	
7.4.1.2	1 Tonne bis weniger als 75 Tonnen Konserven je Tag, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen,	S	(G)	
7.4.2	pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von			
7.4.2.1	300 Tonnen Konserven oder mehr je Tag,	A	G	
7.4.2.2	10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Konserven je Tag, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen;	S	(G)	
7.5	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von			
7.5.1	75 Tonnen geräucherten Waren oder mehr je Tag,		G	
7.5.2	von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen a) Anlagen in Gaststätten, b) Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und c) Anlagen, bei denen mindestens 90 Prozent der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden;		V	
7.6	(nicht besetzt)			
7.7	(nicht besetzt)			
7.8	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionsleistung je Tag von			
7.8.1	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr,		G	
7.8.2	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie Anlagen zur Herstellung von Hautleim, Lederleim oder Knochenleim;		V	
7.9	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit diese nicht durch Nummer 7.35 erfasst werden;		V	
7.10	(nicht besetzt)			

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
7.11	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Lagern unbehandelte Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen in a) Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch verarbeitet werden, und b) Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfasst werden;		V	
7.12	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur			
7.12.1	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von			
7.12.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	A	G	
7.12.1.2	weniger als 10 Tonnen je Tag,	S	(G)	
7.12.2	Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörpern oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern;	S	(G)	
7.13	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Trocknen, Einsalzen oder Lagern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je Tag behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2.2 anfallen;		V	
7.14	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von			
7.14.1	12 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	A	G	
7.14.2	weniger als 12 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2.2 anfallen;	S	(G)	
7.15	Errichtung und Betrieb von Kottrocknungsanlagen;		V	
7.16	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;	X	G	
7.17	Errichtung und Betrieb von Anlagen			
7.17.1	zur Aufbereitung oder ungefassten Lagerung von Fischmehl,		V	
7.17.2	zum Umschlag oder zur Verarbeitung von ungefasstem Fischmehl, soweit 200 Tonnen oder mehr je Tag bewegt oder verarbeitet werden können;		V	
7.18	(nicht besetzt)			
7.19	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von			
7.19.1	300 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag,		G	
7.19.2	10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Sauerkraut je Tag;		V	
7.20	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von			
7.20.1	300 Tonnen Darmsmalz oder mehr je Tag,	A	G	
7.20.2	weniger als 300 Tonnen Darmsmalz je Tag;	S	(G)	
7.21	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert;		G	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
7.22	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von			
7.22.1	300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag,	A	G	
7.22.2	1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag;	S	(G)	
7.23	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von			
7.23.1	300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	A	G	
7.23.2	weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt;	S	(G)	
7.24	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionsleistung je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert von			
7.24.1	300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr,	A	G	
7.24.2	weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen;	A	(G)	
7.25	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbst gewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb;		V	
7.26	(nicht besetzt)			
7.27	Errichtung und Betrieb von			
7.27.1	Brauereien mit einem Ausstoß als Vierteljahresdurchschnittswert von			
7.27.1.1	3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag,	A	G	
7.27.1.2	200 bis weniger als 3 000 Hektoliter Bier je Tag,	S	(G)	
7.27.2	Anlagen zur Trocknung von Biertreber,		V	
7.27.3	Anlagen zum Brennen von Melasse;		V	
7.28	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus			
7.28.1	tierischen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von			
7.28.1.1	75 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag,		G	
7.28.1.2	weniger als 75 Tonnen Speisewürzen je Tag,		V	
7.28.2	pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von			
7.28.2.1	300 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag,		G	
7.28.2.2	weniger als 300 Tonnen Speisewürzen je Tag;		V	
7.29	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von			
7.29.1	300 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag,		G	
7.29.2	0,5 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag;		V	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
7.30	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung als Vierteljahresdurchschnittswert von			
7.30.1	300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag,		G	
7.30.2	1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen je Tag;		V	
7.31	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von			
7.31.1	Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionsleistung von			
7.31.1.1	75 Tonnen oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch,	A	G	
7.31.1.2	300 Tonnen oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe,	A	G	
7.31.2	Kakaomasse aus Rohkakao oder thermischen Veredelung von Kakao oder Schokoladenmasse mit einer Produktionsleistung von			
7.31.2.1	50 Kilogramm bis weniger als 75 Tonnen je Tag bei der Verwendung tierischer Rohstoffe,	S	(G)	
7.31.2.2	50 Kilogramm bis weniger als 300 Tonnen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe,	S	(G)	
7.31.3	Lakritz mit einer Produktionsleistung von			
7.31.3.1	50 Kilogramm bis weniger als 75 Tonnen je Tag bei der Verwendung tierischer Rohstoffe,	S	(G)	
7.31.3.2	weniger als 300 Tonnen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe;		V	
7.32	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einem Einsatz als Jahresdurchschnittswert von			
7.32.1	200 Tonnen Milch oder mehr je Tag,	A	G	
7.32.2	5 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen je Tag bei Sprühtrocknern;	S	(G)	
7.33	(nicht besetzt)			
7.34	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft;	A	(G)	
7.35	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen mit einer Produktionsleistung von			
7.35.1	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, ausgenommen von Milch,		G	
7.35.2	300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert bei der Verwendung pflanzlicher Rohstoffe;		G	
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen			
8.1	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch			
8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren			

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
8.1.1.1	bei gefährlichen Abfällen,	X	G	
8.1.1.2	bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 Tonnen Abfällen oder mehr je Stunde,	X	G	
8.1.1.3	bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von weniger als 3 Tonnen Abfällen je Stunde,	A	(G)	
8.1.2	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von			
8.1.2.1	50 Megawatt oder mehr,	A	G	
8.1.2.2	1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	A	(G)	
8.1.2.3	weniger als 1 Megawatt,	S	(G)	
8.1.3	Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind;	S	(G)	(E)^{IV}
8.2	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von a) gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder b) Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von			
8.2.1	50 Megawatt oder mehr,	X	G	
8.2.2	1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt;	S	(G)	
8.3	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur			
8.3.1	thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht,		V	
8.3.2	Behandlung a) edelmetallhaltiger Abfälle einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Einsatzstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Tag beträgt, oder b) von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren, insbesondere Pyrolyse, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, sofern diese Abfälle nicht gefährlich sind;		V	
8.4	Errichtung und Betrieb von Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch überwiegend manuelles Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag;		V	
8.5	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen je Jahr von			
8.5.1	30 000 Tonnen oder mehr,	A	(G)	
8.5.2	3 000 Tonnen bis weniger als 30 000 Tonnen;	S	(G)	
8.6	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst,			

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
8.6.1	mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von			
8.6.1.1	10 Tonnen oder mehr,	X	G	
8.6.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,	S	(G)	
8.6.2	mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von			
8.6.2.1	50 Tonnen oder mehr,	A	G	
8.6.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,	S	(G)	
8.6.3	bei Einsatz von Gülle in Anlagen zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionsleistung an Gas, entsprechend einem Leistungsäquivalent von			
8.6.3.1	10 Megawatt oder mehr,	A	(G)	
8.6.3.2	1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt;	S	(G)	
8.7	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz je Tag an verunreinigtem Boden bei			
8.7.1	gefährlichen Abfällen von			
8.7.1.1	10 Tonnen oder mehr,	X	G	
8.7.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,	S	(G)	
8.7.2	nicht gefährlichen Abfällen von			
8.7.2.1	50 Tonnen oder mehr,	A	(G)	
8.7.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen;	S	(G)	
8.8	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von			
8.8.1	gefährlichen Abfällen,	X	G	
8.8.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen von			
8.8.2.1	100 Tonnen oder mehr,	X	G	
8.8.2.2	50 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen,	A	G	
8.8.2.3	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen;	S	(G)	
8.9	Errichtung und Betrieb von Anlagen			
8.9.1	zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr,		V	
8.9.2	zur zeitweiligen Lagerung, von Eisen- oder Nichteisenschrotten, Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden,			
8.9.2.1	mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr,	A	G	
8.9.2.2	mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten,	S	(G)	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
8.9.3	zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzleistung je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen;		V	
8.10	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen bei			
8.10.1	gefährlichen Abfällen von			
8.10.1.1	10 Tonnen oder mehr,		G	
8.10.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,		V	
8.10.2	nicht gefährlichen Abfällen von			
8.10.2.1	50 Tonnen oder mehr,		G	
8.10.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen;		V	
8.11	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur			
8.11.1	Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden, a) durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, b) zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, c) zum Zweck der Öltraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl, d) zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, e) zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder f) zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen mit einer Durchsatzleistung je Tag an Einsatzstoffen von			
8.11.1.1	10 Tonnen oder mehr,		G	
8.11.1.2	von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,		V	
8.11.2	sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von			
8.11.2.1	gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag,		V	
8.11.2.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag;		V	
8.12	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden, bei			
8.12.1	gefährlichen Abfällen mit			
8.12.1.1	einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, soweit es sich um Schlämme handelt,	A	G	
8.12.1.2	einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, soweit nicht von Nummer 8.12.1.1 erfasst,		G	
8.12.1.3	einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen,		V	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
8.12.2	nicht gefährlichen Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung von Gülle oder Gärresten in Anlagen nach Nummer 8.6.3 oder in deren Nebeneinrichtungen, mit			
8.12.2.1	einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr;		V	
8.13	(nicht besetzt)			
8.14	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, soweit nicht von Nummer 12.1 erfasst, bei			
8.14.1	gefährlichen Abfällen mit			
8.14.1.1	einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr,	X	G	
8.14.1.2	einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 150 Tonnen,	A	G	
8.14.2	nicht gefährlichen Abfällen mit			
8.14.2.1	einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr,	A	(G)	
8.14.2.2	einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 150 Tonnen;	S	(G)	
8.15	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, mit einer Leistung je Tag bei			
8.15.1	gefährlichen Abfällen von			
8.15.1.1	10 Tonnen oder mehr,		G	
8.15.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen,		V	
8.15.2	nicht gefährlichen Abfällen von			
8.15.2.1	100 Tonnen oder mehr;		V	
9.	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen			
9.1	Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Zubereitungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Zubereitungen z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 10.2 erfasst werden,			
9.1.1	soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils 1 000 Kubikzentimeter oder mehr handelt, mit einer Lagerkapazität von			
9.1.1.1	200 000 Tonnen oder mehr,	X	G	
9.1.1.2	30 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,	A	(G)	
9.1.1.3	3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen,	S	(G)	
9.1.2	soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils weniger als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einer Lagerkapazität von			
9.1.2.1	200 000 Tonnen oder mehr,	X	G	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
9.1.2.2	30 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen;	S	(G)	
9.2	Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten, deren Siedepunkt oder Siedebeginn bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt, in Behältern dienen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 10.2 erfasst werden, soweit			
9.2.1	die Flüssigkeiten, einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, mit einer Lagerkapazität von			
9.2.1.1	200 000 Tonnen oder mehr,	X	G	
9.2.1.2	50 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,	A	(G)	
9.2.1.3	10 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen,	S	(G)	
9.2.2	die Flüssigkeiten, einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben, mit einer Lagerkapazität von 5 000 Tonnen bis weniger als 10 000 Tonnen;	S	(G)	
9.3	(nicht besetzt)			
9.4	Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Chlor dienen, mit einem Fassungsvermögen von			
9.4.1	200 000 Tonnen oder mehr,	X	G	
9.4.2	75 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,	A	(G)	
9.4.3	10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen;	S	(G)	
9.5	Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Schwefeldioxid dienen, mit einem Fassungsvermögen von			
9.5.1	200 000 Tonnen oder mehr,	X	G	
9.5.2	250 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,	A	(G)	
9.5.3	20 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen;	S	(G)	
9.6	(nicht besetzt)			
9.7	Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen nach Anhang III Nummer 6 der Gefahrstoffverordnung dienen, mit einem Fassungsvermögen von			
9.7.1	200 000 Tonnen oder mehr,	X	G	
9.7.2	soweit es sich um Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppe A handelt, mit einem Fassungsvermögen von			
9.7.2.1	500 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,	A	(G)	
9.7.2.2	25 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen,	S	(G)	
9.7.3	soweit es sich um Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppe B handelt, mit einem Fassungsvermögen von			
9.7.3.1	2 500 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,	A	(G)	
9.7.3.2	100 Tonnen bis weniger als 2 500 Tonnen;	S	(G)	
9.8 – 9.10	(nicht besetzt)			
9.11	Errichtung und Betrieb von offenen oder unvollständig geschlossenen Anlagen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 10.2 erfasst werden,			

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
9.11.1	zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten,		V	
9.11.2	zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, soweit 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können und 25 000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden können;		V	
9.12 – 9.13	(nicht besetzt)			
9.14	Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Ammoniak dienen, mit einem Fassungsvermögen von			
9.14.1	200 000 Tonnen oder mehr,	X	G	
9.14.2	30 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,	A	(G)	
9.14.3	3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen;	S	(G)	
9.15 – 9.35	(nicht besetzt)			
9.36	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;		V	
9.37	Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen oder Erzeugnissen dienen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 10.2 erfasst werden, mit einer Lagerkapazität von			
9.37.1	200 000 Tonnen oder mehr,	X	G	
9.37.2	25 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,	A	(G)	
9.37.3	10 000 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen,	S	(G)	
9.37.4	5 000 Tonnen bis weniger als 10 000 Tonnen;		V	
10.	Sonstige Anlagen			
10.1	Errichtung und Betrieb von Anlagen in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgegangen wird zur – Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung dieser Stoffe, zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung derselben; ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang und zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte, oder – Wiedergewinnung oder Vernichtung dieser Stoffe;	X	G	
10.2	Errichtung und Betrieb von Anlagen, die die Voraussetzungen zur Einstufung als Betriebsbereich erfüllen gemäß			
10.2.1	§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfall-Verordnung, in denen Erdöl, petrochemische oder chemische Stoffe oder Erzeugnisse in einer Menge vorhanden sind von			
10.2.1.1	200 000 Tonnen oder mehr,	X	G	
10.2.1.2	25 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,	A	(G)	
10.2.1.3	10 000 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen,	S	(G)	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
10.2.1.4	weniger als 10 000 Tonnen,		V	
10.2.2	§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Störfall-Verordnung, in denen Erdöl, petrochemische oder chemische Stoffe oder Erzeugnisse in einer Menge vorhanden sind von			
10.2.2.1	200 000 Tonnen oder mehr,	X	G	
10.2.2.2	25 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen,	A	G	
10.2.2.3	10 000 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen,	S	G	
10.2.2.4	weniger als 10 000 Tonnen;		G	
10.3	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung der Abluft (Verminderung von Luftschadstoffen) nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftiger Anlagen;		V	
10.4 – 10.6	(nicht besetzt)			
10.7	Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz an Kautschuk von			
10.7.1.	25 Tonnen oder mehr je Stunde,	A	(G)	
10.7.2	weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde; ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird;	S	(G)	
10.8	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 20 Tonnen oder mehr je Tag eingesetzt werden;		V	
10.9	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen;		V	
10.10	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit			
10.10.1	einer Verarbeitungsleistung von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag,	A	G	
10.10.2	einer Färbeleistung von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden,	S	(G)	
10.10.3	einer Bleichleistung von weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen;	S	(G)	
10.11	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden;		V	
10.12 – 10.14	(nicht besetzt)			
10.15	Errichtung und Betrieb von Prüfständen für oder mit			
10.15.1	Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt			
10.15.1.1	10 Megawatt oder mehr, ausgenommen Rollenprüfstände,	A	(G)	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
10.15.1.2	300 Kilowatt bis weniger als 10 Megawatt, ausgenommen Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselrußfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden,	S	(G)	
10.15.2	Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt			
10.15.2.1	200 Megawatt oder mehr,	X	G	
10.15.2.2	100 Megawatt bis weniger als 200 Megawatt,	A	(G)	
10.15.2.3	3 Megawatt bis weniger als 100 Megawatt;	S	(G)	
10.16	Errichtung und Betrieb von Prüfständen für oder mit Luftschrauben;		V	
10.17	Errichtung und Betrieb von Anlagen			
10.17.1	als ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge,	A	(G)	
10.17.2	zur Übung oder Ausübung des Motorsports an fünf Tagen oder mehr je Jahr, ausgenommen Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen;		V	
10.18	Errichtung und Betrieb von Schießständen für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche in geschlossenen Räumen, und Schießplätze;		V	
10.19	(nicht besetzt)			
10.20	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt;		V	
10.21	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden;		V	
10.22	Errichtung und Betrieb von Begasungs- und Sterilisationsanlagen, soweit der Rauminhalt der Begasungs- oder Sterilisationskammer oder des zu begasenden Behälters 1 Kubikmeter oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden;		V	
10.23	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden;		V	
10.24	(nicht besetzt)			
10.25	Errichtung und Betrieb von Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr;		V	
11	Leitungsanlagen und andere Anlagen			
11.1 –	(nicht besetzt)			
11.2				

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
11.3	Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1918), ausgenommen Rohrleitungsanlagen, die <ul style="list-style-type: none"> - den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, - Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind oder - Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind, mit einer Länge von 			
11.3.1	mehr als 40 Kilometern,	X	P	
11.3.2	2 Kilometern bis 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 Millimetern,	A	(P)	
11.3.3	weniger als 2 Kilometern und einem Durchmesser von mehr als 150 Millimetern;	S	(P)	
11.4	Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, soweit nicht von Nummer 11.3 erfasst, zum Befördern von verflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von			
11.4.1	mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 Millimetern,	X	P	
11.4.2	mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von 150 Millimetern bis 800 Millimetern,	A	(P)	
11.4.3	2 Kilometern bis 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 Millimetern,	A	(P)	
11.4.4	weniger als 2 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 Millimetern;	S	(P)	
11.5	Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, soweit nicht von Nummer 11.3 oder als Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes von Nummer 19.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst, zum Befördern von nichtverflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von			
11.5.1	mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 Millimetern,	X	P	
11.5.2	mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von 300 Millimetern bis 800 Millimetern,	A	(P)	
11.5.3	5 Kilometern bis 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 Millimetern,	A	(P)	
11.5.4	weniger als 5 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 Millimetern;	S	(P)	
11.6	Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Stoffen im Sinne von § 3a des Chemikaliengesetzes, soweit nicht von einer der Nummern 11.2 bis 11.5 oder als Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes von Nummer 19.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst und ausgenommen Abwasserleitungen sowie Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, mit einer Länge von			

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
11.6.1	mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 Millimetern,	X	P	
11.6.2	mehr als 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von 300 Millimetern bis 800 Millimetern,	A	(P)	
11.6.3	5 Kilometern bis 40 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 Millimetern,	A	(P)	
11.6.4	weniger als 5 Kilometern und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 Millimetern;	S	(P)	
11.7	Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einer Anlage nach den Nummern 1 bis 10, die den Bereich des Werksgeländes überschreitet (Dampf- oder Warmwasserpipeline), mit einer Länge von			
11.7.1	5 Kilometern oder mehr außerhalb des Werksgeländes,	A	(P)	
11.7.2	weniger als 5 Kilometern im Außenbereich;	S	(P)	
11.8	Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, soweit sie nicht unter Nummer 11.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von			
11.8.1	10 Kilometern oder mehr,	A	(P)	
11.8.2	2 Kilometern bis weniger als 10 Kilometern;	S	(P)	
11.9	Errichtung und Betrieb von künstlichen Wasserspeichern mit einem Fassungsvermögen an Wasser von			
11.9.1	10 Millionen Kubikmetern oder mehr,	X	P	
11.9.2	2 Millionen Kubikmetern bis weniger als 10 Millionen Kubikmetern,	A	(P)	
11.9.3	5 000 Kubikmetern bis weniger als 2 Millionen Kubikmetern;	S	(P)	
12	Abfalldeponien			
12.1	Errichtung und Betrieb von Deponien zur Ablagerung von			
12.1.1	gefährlichen Abfällen,	X	P	
12.1.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von			
12.1.2.1	10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr,	X	P	
12.1.2.2	weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtkapazität von weniger als 25 000 Tonnen,	S	(P)	
12.1.3	Inertabfällen;	A	(P)	
13	Wasserwirtschaftliche Vorhaben			
13.1	Errichtung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für			
13.1.1	organisch belastetes Abwasser von 9 000 Kilogramm oder mehr je Tag biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 Kubikmeter oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),	X	G	
13.1.2	organisch belastetes Abwasser von 600 Kilogramm je Tag bis weniger als 9 000 Kilogramm je Tag biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 Kubikmeter bis weniger als 4 500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),	A	(G)	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
13.1.3	organisch belastetes Abwasser von 120 Kilogramm je Tag bis weniger als 600 Kilogramm je Tag biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 Kubikmeter bis weniger als 900 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser);	S	(G)	
13.2	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur intensiven Fischzucht in oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern mit einem Fischertrag je Jahr von			
13.2.1	1 000 Tonnen oder mehr,	X	G	
13.2.2	100 Tonnen bis weniger als 1 000 Tonnen,	A	(G)	
13.2.3	50 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen;	S	(G)	
13.3	Entnehmen, Zu-Tage-Fördern oder Zu-Tage-Leiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von			
13.3.1	10 Millionen Kubikmetern oder mehr,	X	G	
13.3.2	100 000 Kubikmetern bis weniger als 10 Millionen Kubikmetern,	A	(G)	
13.3.3	2 000 Kubikmetern bis weniger als 100 000 Kubikmetern, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;	S	(G)	
13.4	Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung;	A	(G)	
13.5	Wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft (sofern nicht von Nummer 13.3 oder 13.18 erfasst), einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von			
13.5.1	100 000 Kubikmetern oder mehr,	A	(G)	
13.5.2	2 000 Kubikmetern bis weniger als 100 000 Kubikmetern, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;	S	(G)	
13.6	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei			
13.6.1	10 Millionen Kubikmeter oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden,	X	P	
13.6.2	weniger als 10 Millionen Kubikmeter Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;	A	(P)	
13.7	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, mit einem Volumen von			
13.7.1	- 100 Millionen Kubikmeter oder mehr Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, oder - 5 Prozent oder mehr des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebietes, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Millionen Kubikmeter übersteigt,	X	P	
13.7.2	weniger als den in der vorstehenden Nummer angegebenen Werten;	A	(P)	
13.8	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;	A	(P)	
13.9	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit			
13.9.1	mehr als 1 350 Tonnen zugänglich ist,	X	P	
13.9.2	1 350 Tonnen oder weniger zugänglich ist;	A	(P)	

Nr.	Vorhaben	UVP / Vorprüfung	Verfahrensart	Emissionshandel
a	b	c	d	e
13.10	Bau eines Binnen- oder Seehandelshafens für die Seeschifffahrt;	X	P	
13.11	Bau eines mit einem Binnen- oder Seehafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der			
13.11.1	Schiffe mit mehr als 1 350 Tonnen aufnehmen kann,	X	P	
13.11.2	Schiffe mit 1 350 Tonnen oder weniger aufnehmen kann;	A	(P)	
13.12	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;	A	(P)	
13.13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst;	A	(P)	
13.14	Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage,			
13.14.1	soweit mit einem Gewässerausbau verbunden,	A	(P)	
13.14.2	soweit nur mit einer Gewässerbenutzung verbunden;	A	(G)	
13.15	Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien;	A	(P)	
13.16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten;	A	(P)	
13.17	Landgewinnung am Meer;	A	(P)	
13.18	sonstige Ausbaumaßnahmen.	A	(P)	

- I soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt; ausgenommen Anlagen zum Blähen von Ton
- II soweit am Standort einer Anlage zur Gewinnung von Roheisen oder dessen Weiterverarbeitung zu Rohstahl betrieben
- III nur Anlagen zur Herstellung von Propylen oder Ethylen mit einer Produktionskapazität von 50 000 Tonnen oder mehr je Jahr
- IV nur soweit in See-/Land-Übergabestationen für Mineralöl oder Gas